

|                             |            |                                                                                                                                                |                      |                                          |
|-----------------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------|
| Vorlage der Verwaltung      |            | Fachbereich:<br>Umwelt, Verkehr, Abwasser                                                                                                      | Datum:<br>13.01.2023 | Genehmigungsvermerk                      |
| Tagesordnungspunkt<br>2.4   |            | Bezeichnung der Vorlage:<br><br><b>Neufassung der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen"</b> |                      | Datum: 26.01.2023                        |
| Vorlage-Nr:<br>VO/0246/22-1 |            |                                                                                                                                                |                      | Bürgermeister:<br><br>Gez. Michael Stock |
| Zu beraten im:              |            |                                                                                                                                                |                      |                                          |
| Ö/N                         | Datum      | Gremium                                                                                                                                        |                      |                                          |
| Ö                           | 07.02.2023 | Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)                                                                                |                      |                                          |
| Ö                           | 14.02.2023 | Rat der Stadt Wegberg                                                                                                                          |                      |                                          |

### Sachverhalt:

Mit der Vorlage VO/0246/22 in seiner Sitzung am 20.12.2022 wurde der Rat der Stadt Wegberg über die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Straßenausbaubeiträge informiert. Diese Informationsvorlage diente der Vorbereitung des Beschlusses zur neuen Satzung über die Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 und § 8a Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

Wie bereits in der Vorlage vom 20.12.2022 erläutert befindet sich die aktuell gültige Satzung in einem veralteten Zustand und bedarf einer dringenden Anpassung. Unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen ist es ratsam, die Satzung schnellstmöglich zu erneuern und zu erlassen, da noch bis zum 31.12.2026 eine Förderung von 100 % auf den umlagefähigen Beitrag durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die Basis der Neufassung der Satzung bildet die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (Stand 2020). In der Neufassung der Satzung der Stadt Wegberg soll der maximal möglichen Beitragssatz festgesetzt werden.

Der in der Vorlage VO/0220/21 durch den Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL) beschlossene Arbeitskreis kann aufgrund der Tatsache der Landesförderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) entfallen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften hebt den Beschluss zur Bildung eines Arbeitskreises zur Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW auf und empfiehlt dem Rat, die in Anlage 1 befindliche Satzung zu beschließen.

## **Kosten und Finanzierung:**

Verwaltungsintern entsteht nach wie vor Verwaltungsaufwand aufgrund des zugrundeliegenden aufwendigen Abrechnungsverfahrens.

## **Alternativen:**

Die Abrechnung von förderfähigen Straßenunterhaltungsmaßnahmen erfolgt weiterhin aufgrund der veralteten Satzung. Hierdurch werden Förderpotenziale nicht vollkommen ausgeschöpft und Ausbaumaßnahmen müssen anderweitig im Haushalt kompensiert werden.

## **Anlage/n:**

Anlage 1 – Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Anlage 2 – Vergleich der Anteilssätze zwischen Mustersatzung, aktueller Satzung und potenzieller neuer Satzung

Anlage 3 – Synopse alte Satzung und Neufassung

| Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten |                   | Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten |               |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Gez. Giesche                                                   | SB FB 302         | Gez. Weißelbaum                                              | Dez. II       |
| Gez. Gaspers                                                   | FBL 302           | Gez. Kühlen                                                  | Stadtkämmerin |
| Gez. Thies                                                     | Techn. Beigeordn. | Gez. Wilkens-Mathar                                          | Leiter RPA    |

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Wegberg**  
**vom .....**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am .....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung des Beitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,

- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständigen Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze und
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der beitragspflichtigen Person am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der beitragspflichtigen Person am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

| bei (Straßenart)                                   | anrechenbare Breiten                              |                  |                                        |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------|
|                                                    | in Kern-,<br>Gewerbe- u.<br>Industriegebiete<br>n | übrige Gebiete   | Anteil der<br>Beitrags-<br>pflichtigen |
| <b>1. Anliegerstraßen</b>                          |                                                   |                  |                                        |
| a) Fahrbahn                                        | 8,50 m                                            | 5,50 m           | 80 v.H.                                |
| b) Radweg einschl.<br>Sicherheitsstreifen          | je 2,40 m                                         | Nicht vorgesehen | 80 v.H.                                |
| c) Parkstreifen                                    | je 5,00 m                                         | je 5,00 m        | 80 v.H.                                |
| d) Gehweg                                          | je 2,50 m                                         | je 2,50 m        | 80 v.H.                                |
| e) Beleuchtung und<br>Oberflächenent-<br>wässerung | -                                                 | -                | 80 v.H.                                |
| f) unselbständige<br>Grünanlagen                   | je 2,00 m                                         | je 2,00 m        | 70 v.H.                                |
| g) komb. Rad-/Gehweg                               | je 3,00 m                                         | je 3,00 m        | entfällt                               |
| <b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>               |                                                   |                  |                                        |
| a) Fahrbahn                                        | 8,50 m                                            | 6,50 m           | 60 v.H.                                |
| b) Radweg einschl.<br>Sicherheitsstreifen          | je 2,40 m                                         | je 2,40 m        | 60 v.H.                                |
| c) Parkstreifen                                    | je 5,00 m                                         | je 5,00 m        | 80 v.H.                                |
| d) Gehweg                                          | je 2,50 m                                         | je 2,50 m        | 80 v.H.                                |
| e) Beleuchtung und<br>Ober-<br>flächenentwässerung | -                                                 | -                | 80 v.H.                                |
| f) unselbständige Grün-<br>anlagen                 | je 2,00 m                                         | je 2,00 m        | 70 v.H.                                |
| g) komb. Rad-/Gehweg                               | je 3,00 m                                         | je 3,00 m        | entfällt                               |
| <b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>                     |                                                   |                  |                                        |
| a) Fahrbahn                                        | 8,50 m                                            | 8,50 m           | 40 v.H.                                |
| b) Radweg einschl.<br>Sicherheitsstreifen          | je 2,40 m                                         | je 2,40 m        | 40 v.H.                                |
| c) Parkstreifen                                    | je 5,00 m                                         | je 5,00 m        | 80 v.H.                                |
| d) Gehweg                                          | je 2,50 m                                         | je 2,50 m        | 80 v.H.                                |
| e) Beleuchtung und<br>Ober-<br>flächenentwässerung | -                                                 | -                | 80 v.H.                                |
| f) unselbständige<br>Grünanlagen                   | je 2,00 m                                         | je 2,00 m        | 70 v.H.                                |
| g) komb. Rad-/Gehweg                               | je 3,00 m                                         | je 3,00 m        | entfällt                               |

| bei (Straßenart)                          | anrechenbare Breiten                    |                | Anteil der Beitragspflichtigen |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------|--------------------------------|
|                                           | in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten | übrige Gebiete |                                |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen                  |                                         |                |                                |
| a)Fahrbahn                                | 7,50 m                                  | 7,50 m         | 70 v.H.                        |
| b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m                               | je 2,40 m      | 70 v.H.                        |
| c)Parkstreifen                            | je 5,00 m                               | je 5,00 m      | 80 v.H.                        |
| d)Gehweg                                  | je 6,00 m                               | je 6,00 m      | 80 v.H.                        |
| e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -                                       | -              | 80 v.H.                        |
| f)unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m                               | je 2,00 m      | 70 v.H.                        |
| g) komb. Rad-/Gehweg                      | je 3,00 m                               | je 3,00 m      | entfällt                       |

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der beitragspflichtigen Person 60 vom Hundert (v.H.), die anrechenbare Breite wird mit vier Metern festgesetzt. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 Meter, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der beitragspflichtigen Person am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und

Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrs-Ordnung,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der beitragspflichtigen Person offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der beitragspflichtigen Person.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben, und
2. soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen und
5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf

denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Gebäudes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
  - a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
  - b) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
2. Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), falls diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

## **§ 8**

## **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der beitragspflichtigen Person ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung und
9. unselbständige Grünanlagen.

## **§ 10 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  1. endgültigen Herstellung der Anlage,
  2. endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 oder

3. Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtige Person**

(1) Beitragspflichtige Person ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 13**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 14**

### **Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

## **§ 15**

### **Übergangsregelung**

Für Anlagen, für die eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz aufgrund einer früheren Satzung entstanden ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gegolten hat, werden die Beiträge nach der früheren Satzung erhoben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wegberg vom 18. Mai 1993 außer Kraft.

**Vergleich der Anteilssätze zwischen Mustersatzung, aktueller Satzung und neuer Satzung**

| bei (Straßenart)                          | anrechenbare Breiten                    |                  | Anteil der Beitragspflichtigen |                  |              |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------|--------------------------------|------------------|--------------|
|                                           | in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten | übrige Gebiete   | Mustersatzung (Empfehlung)     | aktuelle Satzung | neue Satzung |
| <b>1. Anliegerstraßen</b>                 |                                         |                  |                                |                  |              |
| a)Fahrbahn                                | 8,50 m                                  | 5,50 m           | 60 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m                               | Nicht vorgesehen | 60 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| c)Parkstreifen                            | je 5,00 m                               | je 5,00 m        | 60 - 80 v.H.                   | 60 v.H.          | 80 v.H.      |
| d)Gehweg                                  | je 2,50 m                               | je 2,50 m        | 60 - 80 v.H.                   | 60 v.H.          | 80 v.H.      |
| e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -                                       | -                | 30 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| f)unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m                               | je 2,00 m        | 60 - 70 v.H.                   | 60 v. H.         | 70 v.H.      |
| g) komb. Rad-/Gehweg                      | je 3,00 m                               | je 3,00 m        | nicht vorgesehen               | 50 v. H.         | entfällt     |
| <b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>      |                                         |                  |                                |                  |              |
| a)Fahrbahn                                | 8,50 m                                  | 6,50 m           | 30 - 60 v.H.                   | 30 v.H.          | 60 v.H.      |
| b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m                               | je 2,40 m        | 30 - 60 v.H.                   | 30 v.H.          | 60 v.H.      |
| c)Parkstreifen                            | je 5,00 m                               | je 5,00 m        | 50 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| d)Gehweg                                  | je 2,50 m                               | je 2,50 m        | 50 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -                                       | -                | 30 - 80 v.H.                   | 30 v.H.          | 80 v.H.      |
| f)unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m                               | je 2,00 m        | 50 - 70 v.H.                   | 50 v. H.         | 70 v.H.      |
| g) komb. Rad-/Gehweg                      | je 3,00 m                               | je 3,00 m        | nicht vorgesehen               | 40 v. H.         | entfällt     |

## ANLAGE 2

| bei (Straßenart)                          | anrechenbare Breiten                    |                | Anteil der Beitragspflichtigen |                  |              |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------|--------------------------------|------------------|--------------|
|                                           | in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten | übrige Gebiete | Mustersatzung (Empfehlung)     | aktuelle Satzung | neue Satzung |
| <b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>            |                                         |                |                                |                  |              |
| a)Fahrbahn                                | 8,50 m                                  | 8,50 m         | 10 - 40 v.H.                   | 10 v.H.          | 40 v.H.      |
| b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m                               | je 2,40 m      | 10 - 40 v.H.                   | 10 v.H.          | 40 v.H.      |
| c)Parkstreifen                            | je 5,00 m                               | je 5,00 m      | 50 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| d)Gehweg                                  | je 2,50 m                               | je 2,50 m      | 50 - 80 v.H.                   | 50 v.H.          | 80 v.H.      |
| e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -                                       | -              | 30 - 80 v.H.                   | 10 v.H.          | 80 v.H.      |
| f)unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m                               | je 2,00 m      | 50 - 70 v.H.                   | 50 v. H.         | 70 v.H.      |
| g) komb. Rad-/Gehweg                      | je 3,00 m                               | je 3,00 m      | nicht vorgesehen               | 30 v. H.         | entfällt     |
| <b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>           |                                         |                |                                |                  |              |
| a)Fahrbahn                                | 7,50 m                                  | 7,50 m         | 40 - 70 v.H.                   | 40 v.H.          | 70 v.H.      |
| b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m                               | je 2,40 m      | 40 - 70 v.H.                   | 40 v.H.          | 70 v.H.      |
| c)Parkstreifen                            | je 5,00 m                               | je 5,00 m      | 60 - 80 v.H.                   | 60 v.H.          | 80 v.H.      |
| d)Gehweg                                  | je 6,00 m                               | je 6,00 m      | 60 - 80 v.H.                   | 60 v.H.          | 80 v.H.      |
| e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -                                       | -              | 30 - 80 v.H.                   | 40 v.H.          | 80 v.H.      |
| f)unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m                               | je 2,00 m      | 50 - 70 v.H.                   | 60 v. H.         | 70 v.H.      |
| g) komb. Rad-/Gehweg                      | je 3,00 m                               | je 3,00 m      | nicht vorgesehen               | 50 v. H.         | entfällt     |

## Synopsis

### Aktueller Satzungstext

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Stadt Wegberg  
vom 18. Mai 1993**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am *11. Mai 1993* aufgrund des **§ 4** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom *13. August 1984* (GV.NW. 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom *3. April 1992* (GV.NW. 1992 S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom *30. April 1991* (GV.NW. 1991 S. 214) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die

### Entwurf der Neufassung

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des  
Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Stadt Wegberg**

**vom.....**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am..... aufgrund des **§ 7** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom **14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)**, zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)** und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom **9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063)**, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**(2) Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).**

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. **u n v e r ä n d e r t**

| Aktueller Satzungstext                                                                                                                                                      | Entwurf der Neufassung                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,                                                                       |                                                       |
| 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,                                                           | 2 . u n v e r ä n d e r t                             |
| 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,                       | 3 . u n v e r ä n d e r t                             |
| 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von                                                                                                                        | 4 . die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von |
| a) Radwegen,                                                                                                                                                                | a) u n v e r ä n d e r t                              |
| b) Gehwegen,                                                                                                                                                                | b) u n v e r ä n d e r t                              |
| c) <i>Kombinierten Rad-/Gehwegen,</i>                                                                                                                                       | <b>c) entfällt</b>                                    |
| d) <i>Rinnen und Randsteinen,</i>                                                                                                                                           | <b>d) entfällt</b>                                    |
| e) Beleuchtungseinrichtungen,                                                                                                                                               | <b>c) Beleuchtungseinrichtungen,</b>                  |
| f) <i>Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,</i>                                                                                           | <b>d) Entwässerungseinrichtungen,</b>                 |
| g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,                                                                                                                                     | <b>e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</b>        |
| h) Parkflächen,                                                                                                                                                             | <b>f) Parkflächen,</b>                                |
| i) unselbständigen Grünanlagen,                                                                                                                                             | <b>g) unselbständigen Grünanlagen,</b>                |
| j) <i>Sicherheitsstreifen (Schrammborde)</i>                                                                                                                                | <b>h) Mischflächen.</b>                               |
| k) <i>verkehrsberuhigten Bereichen durch Umgestaltung von Fahrbahnen und Gehwegen</i>                                                                                       | <b>k) entfällt</b>                                    |
| l) <i>Fußgängergeschäftsstraßen durch Umgestaltung von Fahrbahnen und Gehwegen.</i>                                                                                         | <b>l) entfällt</b>                                    |
| (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. | (2) u n v e r ä n d e r t                             |

| Aktueller Satzungstext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Entwurf der Neufassung                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>                                                                                                                                  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.</li> <li>2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.</li> </ol> |                                                                                                                                                                   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p>                                                                 |
| Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>u n v e r ä n d e r t</b>                                                                                                                                      |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Anteil der Stadt und der beitragspflichtigen Person am Aufwand</b></p>                                           |
| (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der                                                                                                                   |
| a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit <i>entfällt</i> ,                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit <b>oder</b>                                                                                        |
| b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke <i>entfällt</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke                                                                                    |
| Der übrige Teil des Aufwandes ist von <i>den Beitragspflichtigen</i> zu tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>entfällt</b> . Der übrige Teil des Aufwandes ist von <b>der beitragspflichtigen Person</b> zu tragen.                                                          |
| (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.                      | (2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>                                                                                                                                  |
| (3) Der Anteil der <i>Beitragspflichtigen</i> am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen <i>werden</i> wie folgt festgesetzt:                                                                                                                                                                                                      | (3) Der Anteil der <b>beitragspflichtigen Person</b> am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen <b>wird</b> wie folgt festgesetzt: |

– Vom Abdruck der Tabellen wurde abgesehen. Siehe hierzu die weiteren Anlagen. –

## Aktueller Satzungstext

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je *2,50 m*, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Absatz 3 *Ziffern* 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der *beitragspflichtigen* am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt. *Dies gilt auch für die Anteile, für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.*

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

### 2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und *gleichzeitig* dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach *Ziffer* 3 sind.

### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-,

## Entwurf der Neufassung

**Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der beitragspflichtigen Person 60 vom Hundert (v.H.), die anrechenbare Breite wird mit vier Metern festgesetzt.** Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je **2,50 Meter**, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Absatz 3 **Nummer** 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der **beitragspflichtigen Person** am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

### 2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und **auch** dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach **Nummer** 3 sind,

### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-,

| Aktueller Satzungstext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Entwurf der Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>4. Hauptgeschäftsstraßen:</p> <p>Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, <i>Spielhallen</i> oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.</p>                                                                                                                                                         | <p>4. Hauptgeschäftsstraßen:</p> <p>Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>5. Fußgängergeschäftsstraßen:</p> <p>Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr <i>dienen</i>, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.</p>                                                                                                                                                                       | <p>5. Fußgängerstraßen:</p> <p>Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr <b>gewidmet sind</b>, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>6. verkehrsberuhigte Bereiche:</p> <p><i>Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.</i></p>                                                                                                                                                                       | <p>6. verkehrsberuhigte Bereiche:</p> <p><b>als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrs-Ordnung,</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>7. sonstige Fußgängerstraßen:</p> <p>Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p>                                                                                                                                                                      | <p>7. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur <i>einmal</i> anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.</p> | <p>(7) Die vorstehenden Bestimmungen (<b>Absatz 3 bis 6</b>) gelten für <b>öffentliche Plätze und</b> einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur <b>entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke</b> anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit <b>zwei Dritteln</b> zu berücksichtigen.</p> |

## Aktueller Satzungstext

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen, *die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen*, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der *Beitragspflichtigen*.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche *i. S.* des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes *im Sinne des § 30 Baugesetzbuch die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann (gesamte Fläche des Grundstückes innerhalb des Plangebietes)*.

## Entwurf der Neufassung

(8) **u n v e r ä n d e r t**

(9) Für Anlagen **oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten** oder Anteile der **beitragspflichtigen Person** offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der **beitragspflichtigen Person**.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den **§§ 2 bis 4** ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche **im Sinne** des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken **außerhalb** des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

1. **die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben, und**
2. **soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche**

## Aktueller Satzungstext

## Entwurf der Neufassung

zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

*(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:*

**(3) entfällt**

- a) *soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.*
- b) *soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.*

*Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.*

*(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 2 und 3) vervielfacht mit*

**(4) entfällt**

- a) *1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,*

| Aktueller Satzungstext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Entwurf der Neufassung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,</li> <li>c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,</li> <li>d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und mehr Vollgeschossen,</li> <li>e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten).</li> <li>f) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.</li> </ul> |                        |
| <p>(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</li> <li>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</li> <li>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</li> </ul>     | <p>(5) entfällt</p>    |
| <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                        |

## Aktueller Satzungstext

*(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:*

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.*
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.*
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.*
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.*

*(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht*

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;*
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in*

## Entwurf der Neufassung

**(6) entfällt**

**(7) entfällt**

*den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;*

- c) *bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.*

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

**(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit**

- 1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,**
- 2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,**
- 3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,**
- 4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen und**
- 5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.**

**(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:**

- 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.**

2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

**(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:**

1. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Gebäudes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber

gewerblich genutzt werden können,  
werden zwei Vollgeschosse  
zugrunde gelegt.

4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

**§ 7**

**Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung  
wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
  - a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
  - b) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
2. Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in

## Aktueller Satzungstext

## Entwurf der Neufassung

ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), falls diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

### § 6

#### Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,

### § 8

#### Abschnitte von Anlagen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

### § 9

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann **selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:**

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,

| Aktueller Satzungstext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Entwurf der Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. Radweg,</p> <p>5. Gehweg,</p> <p>6. Parkflächen,</p> <p>7. Beleuchtung,</p> <p>8. Oberflächenentwässerung,</p> <p>9. unselbständige Grünanlagen,</p> <p>10. <i>kombinierte Rad-/Gehwege</i></p> <p>gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>                                                                                                                                                                            | <p>4. Radweg,</p> <p>5. Gehweg,</p> <p>6. Parkflächen,</p> <p>7. Beleuchtung,</p> <p>8. Oberflächenentwässerung <b>und</b></p> <p>9. unselbständige Grünanlagen.</p> <p><b>10. entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorausleistungen und Ablösung</b></p> <p>(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p>(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorausleistungen und Ablösung</b></p> <p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> <p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>endgültigen Herstellung der Anlage,</b></li> <li>2. <b>endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 oder</b></li> <li>3. <b>Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.</b></li> </ol> <p>(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.</p> |

## Aktueller Satzungstext

### **§ 9 Beitragspflichtige**

*(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.*

*(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.*

### **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 11 Grundstücke an mehreren Anlagen**

*(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, wird der jeweilige Beitrag nur in Höhe von zwei Dritteln der Gesamtsumme erhoben. Das restliche Drittel trägt die Stadt.*

*(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Grundstücke, die im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung liegen sowie für Grundstücke in nicht beplanten Gebieten, die überwiegend nach den §§ 7, 8, 9 und 11 der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmalen genutzt werden oder genutzt werden dürfen.*

### **§ 12 Übergangsregelung**

Für Anlagen, für die eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz aufgrund einer früheren Satzung entstanden ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

## Entwurf der Neufassung

### **§ 12 Beitragspflichtige Person**

**(1) Beitragspflichtige Person ist, wer** im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

**(2)** Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### **§ 13 Fälligkeit**

u n v e r ä n d e r t

### **§ 14 Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister**

**Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.**

**(2) entfällt**

### **§ 15 Übergangsregelung**

u n v e r ä n d e r t

#### Aktueller Satzungstext

gegolten hat, werden die Beiträge nach der früheren Satzung erhoben.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am *01. Juli 1993 in Kraft.*

#### Entwurf der Neufassung

#### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **22. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wegberg vom 18. Mai 1993 außer Kraft.**